

8. II. 1918

190

Erhöhung der Umzugsbeihilfen für Beamte.
Der Finanzminister hat sein Bereich ermächtigt, die Mehrkosten für Umzüge auf Antrag anzuweisen. Für den Zuschuß kommen nur die Beträge in Betracht, die durch die Beförderung des Umzugsgutes entstanden sind. Dazu gehören die Kosten für den Fuhrmann, Packerkosten, Trinkgelder, Versicherungs- und Standgelder. Bei den allgemeinen Kosten ist nur zu berücksichtigen, was mit dem Umzug unmittelbar zusammenhängt, und zu deren Deckung auch im Frieden der gesetzliche Betrag bestimmt ist.